

aus:

135 39 13 0 Baugruppen für Zahnradgetriebe (Ersatz)

135 39 16 0 Ersatzteile für stufenlos verstellbare Getriebe

aus:

135 39 17 0 Baugruppen für stufenlos verstellbare Getriebe (Ersatz)

135 39 22 0 Ersatzteile für Flüssigkeitsgetriebe

aus:

135 39 52 0 Ersatzteile für mechanische Kupplungen (ohne Ersatzteile für Kraftfahrzeugkupplungen)

aus:

135 39 82 0 Ersatzteile für Flüssigkeitskupplungen

aus:

135 56 00 0 Ersatzteile für Armaturen

aus:

135 57 00 0 Erzeugnisse für Hydraulik (Ersatz)

außer aus:

135 57 70 0 Hydraulik-Antriebseinheiten

aus:

135 57 90 0 Ersatzteile für Erzeugnisse für Hydraulik

aus:

135 58 00 0 Erzeugnisse für Pneumatik (Ersatz)

aus:

135 58 90 0 Ersatzteile für Erzeugnisse für Pneumatik

aus:

135 77 00 0 Technische Federn für Schienenfahrzeuge (Ersatz)

aus:

136 46 32 0 Elektrotechnische Ausrüstungen für Schienenfahrzeuge (Ersatz)

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabe- und Importabgabepreise (nachfolgend Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden. Wird die Bevölkerung durch die Hersteller oder den Großhandel direkt mit Erzeugnissen gemäß Abs. 1 beliefert, so sind dafür die Einzelhandelsverkaufspreise zu berechnen. Wurden durch die Hersteller oder den Großhandel bisher niedrigere Preise gegenüber der Bevölkerung berechnet, so sind diese weiterhin anzuwenden. Die für die Belieferung der Bevölkerung geltenden unveränderten Einzelhandelsverkaufspreise sind in gesonderten Preislisten der Preiskataloge der Finalerzeugnisse zusammengefaßt.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten für alle Lieferanten und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

— Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware,

— volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen für Lastkraftwagen, Traktoren, Landmaschinen, selbstfahrende Lader und Anhänger,

— Fachgeschäften der VES Hasch neubauhandel.

— Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen für Reparaturen an Lastkraftwagen, Traktoren, Landmaschinen, selbstfahrenden Ladem und Anhängern für Dritte,

— Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferanten (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 5, und volkseigener Produktionsmittelhandel, außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 6, sowie Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der betrieblichen Preislisten gemäß § 3 und Handelsspannen gemäß § 5 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Erzeugnisse, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich zum bisherigen Preis nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der VV3 Landtechnische Instandsetzung.

(4) Liefern Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP), Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) und private Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Großhandelsfunktion Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen zu berechnen. Die Differenz, die sich für die AGP, ELG und privaten Gewerbetreibenden aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(5) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 herstellen und an Abnehmer liefern, für die die neuen Industrieabgabepreise gelten, berechnen diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise. Die Differenz, die sich für die obengenannten Hersteller gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(6) Die Fachgeschäfte der VEB Maschinenbauhandel und die mit der Durchführung von Versorgungsaufgaben für den Klein- und Sofortbedarf beauftragten Handelsbetriebe liefern an alle Abnehmer zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand.

§ 3

Betriebliche Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise für Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 sind von den Herstellern auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften² unter Anwendung der bestätigten Koeffizienten selbständig einzustufen und in betrieblichen Preislisten zu erfassen.

(2) Die Preisformen für die in den betrieblichen Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

² z. z. gilt die Anordnung vom 15. September 1977 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Schwermaschin- und Anlagenbau (GBl. I Nr. 31 S. 347).